

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelthanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

17.07.2015

Betreiber:

Menze Wind GbR, Georg Busemann, Schlotweg 9, 59469 Ense
Geschäftsführer Andreas Düser, Starenweg 48, 59469 Ense

Standort:

westlich von Sieveringen, En 043, 59469 Ense-Sieveringen

Anlagenbezeichnung:

Windenergieanlage Enercon Typ E-70 E 4

Datum der Umweltinspektion:

15.04.2015

Dauer der Überwachung:

6 Stunden (Vor-, Nachbereitung und Vor-Ort-Termin)

Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen, **Immissionsschutz**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Beteiligte Behörden:

Kreis Soest - Brandschutzdienststelle
Kreis Soest - Bauaufsicht
Kreis Soest - Wasserwirtschaft
Kreis Soest - Natur- und Landschaftsschutz

Umfang der Umweltinspektion:

Abnahmeprüfung
Überprüfung der Genehmigungssituation
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

Grundlage der Umweltinspektion:

Baugenehmigung vom 21.04.2005, AZ 0151/0300/-04004695
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Ergebnis der Umweltinspektion:

Geringfügige Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

Die im Rahmen der Umweltinspektion festgestellten geringfügigen Mängel wurden dem Betreiber mit einem Revisions schreiben mitgeteilt.

Mängelf Definitionen:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Eventuell ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.